Bekanntmachung Nr. 113 des Amtes Breitenburg für die Gemeinde Breitenburg

<u>Haushaltssatzung der Gemeinde Breitenburg</u> für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2023 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

| im Ergebnisplan mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf einem Jahresfehlbetrag von | 3.324.000 EUR 4.269.100 EUR -945.100 EUR | | | |
|---|--|--|--|--|
| 2. im Finanzplan mit | | | | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus | | | | |
| laufender Verwaltungstätigkeit auf | 3.289.800 EUR | | | |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus | | | | |
| laufender Verwaltungstätigkeit auf | 4.076.100 EUR | | | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | | | | |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 179.300 EUR | | | |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | | | | |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 318.800 EUR | | | |
| festgesetzt. | | | | |

§ 2

Es werden festgesetzt:

| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für investitionen und | |
|----|--|---------------|
| | Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 179.300 EUR |
| 2. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen | |
| | Stellen auf | 2,10 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

| 1. | Grundsteuer | |
|----|---|-------|
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| | (Grundsteuer A) | 380 % |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 425 % |
| 2. | Gewerbesteuer | 380 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 3.000 EUR.

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 1.000 EUR beträgt.

§ 6

Gem. § 20 GemHVO-Doppik werden folgende Budgets gebildet:

- 1. Abschreibungen / Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
- 2. Aufwand (Budget je Kostenstelle)
- 3. Investitionen (Budget je Kostenstelle)
- 4. Kindergarten
- 5. Personal
- 6. Schulkosten

Eine Auflistung über die detaillierte Zuordnung der einzelnen Kostenstellen ist dem Haushalt zu entnehmen.

§ 7

Deckungsfähigkeiten nach § 22 und Zweckbindungen nach § 21 GemHVO-Doppik ergeben sich aus der Übersicht über die nach § 20 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets.

§ 8

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 18.12.2023 erteilt. Von dem Gesamtbetrag der Kredite wurde ein Teilbetrag von 170.000,00 € genehmigt.

Breitenburg, 19.12.2023

Karl-Heinz Bahr Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt zur öffentlichen Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Breitenburg, Zimmer 14, Osterholz 5, 25524 Breitenburg, aus.

Die vorstehende Bekanntmachung Nr. 113/2023 steht ab dem 27.12.2023 auf der Homepage des Amtes Breitenburg unter www.amt-breitenburg.de zur Verfügung.